

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 20

Freiburg, 19. Juli

1932

**Inhalt:** Errichtung der Kuratie und katholischen Kirchengemeinde „Sancta Theresia vom Kinde Jesu in Mannheim-Pfingstberg“. — Feier des Verfassungstages. — Suspension. — Körperkultur und Sittlichkeit. — Jugendsonntag und Jugendkollekte. — Kirchenbaukollekte. — Portiunkula-Privileg. — Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1932. — Frühjahrskonferenzen. — Triennial- und Kurtagamen. — Zur Notary-Bewegung. — Ferienaufenthalt. — Freistelle für Geistliche in Bizers bei Chur. — Priester-Exerzitien. — Prüfnabesezung. — Versezungen. — Sterbfall.



### Errichtung der Kuratie und katholischen Kirchengemeinde „Sancta Theresia vom Kinde Jesu in Mannheim-Pfingstberg“.

1. Für die Katholiken, die in den Siedelungsgebieten Pfingstberg und Hochstätt der Gemarkung Mannheim wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Juli 1932 die Kirchengemeinde „Sancta Theresia vom Kinde Jesu Mannheim-Pfingstberg“, die aus Teilen der bisherigen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde Mannheim-Rheinau und der Pfarrei und Kirchengemeinde Mannheim-Seckenheim in der Weise gebildet wird, daß die Kuratie und Kirchengemeinde Mannheim-Pfingstberg folgende Grenzen enthält:

Nördlich vom Bahnkörper Mannheim-Heidelberg an der bisherigen Pfarrgrenze Rheinau-Neckarau beginnend zieht die Grenze östlich dem Bahnkörper entlang bis zum Gewann „Hersheimer Wiesen“, biegt hier nach Norden um und zieht dem Feldweg entlang an der Ostgrenze der Gewanne „Bohrlach“ und „Bei der Bauernschaft“, folgt dann in nordöstlicher Richtung demselben Feldweg an der Südostgrenze der Gewanne „Beim Hausgiebel“ und „Bei den Eichenwäldchen“ bis zur Einmündung des das Gewann „Eichenwäldchen“ durchziehenden Feldweges, wendet sich dann auf letzterem Feldweg nach Südosten bis zur Kloppeheimer Straße, überquert diese und zieht in südlicher Richtung dem Pfaffenweg entlang bis zur Bahnlinie Mannheim-Heidelberg, überquert den Bahnkörper nach Süden und folgt ihm in östlicher Richtung bis zum Au-

schlußgleis des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes und des Badenerwerkes, zieht von hier an südlich zunächst der Gleisanlage folgend und dann in geradliniger Durchquerung des Waldgewanns „Unterer Dossenwald“ bis zu dem straßenmäßig neuangelegten Friedrichsfelder Weg, folgt dann westlich der (durch die Starkstromleitung bedingten) Waldschneise entlang bis zur Nordostecke von Lgb. Nr. 55 908 im Gewann „In der unteren Hall“, verläuft am Nordrand dieses Grundstückes bis zum Hallenweg, folgt dem Hallenweg nördlich bis zum Südrande von Lgb. Nr. 23 825, zieht westlich dem Südrande dieses Grundstückes entlang bis zur Nordwestecke von Lgb. Nr. 19 030, dann südlich dem Westrande dieses Grundstückes folgend bis zur Südostecke von Lgb. Nr. 23 845, dem Südrande dieses Grundstückes entlang bis zum Heuweg, verläuft dann südwestlich zunächst dem Heuweg folgend und dann westlich, nördlich, westlich und nordwestlich auf der Grenze des Waldgewanns „Riemen“ bis zum Friedhofweg, zieht diesen in südwestlicher Richtung herunter bis zum Friedhof, der Friedhofmauer entlang in nordwestlicher Richtung bis zum Gewann „Herrensand“, der Gewanngrenze entlang in südwestlicher Richtung bis zur Südwestspitze von Lgb. Nr. 18 816, biegt hier nach Nordwesten um und verläuft in gerader Richtung unter Ueberquerung der Wachenburgstraße an der Südwestgrenze der Gewanne „Herrensand“ und „Pfingstberg“ bis zum Gewann „Sandrain“, an dessen Ostgrenze (Lgb. Nr. 18 749/1) in nördlicher Richtung entlang bis zum Gewann „Unter dem Sandrain“, dann westlich der Südgrenze dieses Gewanns folgend bis zur alten Gemarkungsgrenze (Pfarrgrenze) Rheinau-Neckarau, zieht dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Bahnkörper Mannheim-Heidelberg und stößt nach Ueberquerung desselben beim Gewann „Beim Seckenheimer Bahnübergang“ mit ihrem Ausgangspunkt

wieder zusammen. Als Kuratiekirche weisen Wir ihr den der hl. Theresia vom Kinde Jesu geweihten gottesdienstlichen Raum zu, der in dem Gebäude eingerichtet ist, das in der Pfingstberg-Siedlung auf dem der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Mannheim gehörigen Grundstück Lgb. Nr. 23701/3 erstellt wurde.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverköndigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Kuratie Kirchenbücher zu führen.

2. Die neue Kirchengemeinde Mannheim-Pfingstberg wird der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Mannheim zugeteilt.

3. Das Siedlungsgebiet Hochstätt beim Bahnhof Mannheim-Seckenheim sowie das gesamte südlich der Bahnlinie Mannheim-Heidelberg gelegene Gebiet der ehemaligen Gemarkung Seckenheim lösen Wir von der Pfarrei und Kirchengemeinde Mannheim-Seckenheim los und vereinigen einen Teil dieses Gebietes nach der oben beschriebenen Umgrenzung mit der neu errichteten Kuratie und Kirchengemeinde Mannheim-Pfingstberg und einen andern Teil mit folgender Umgrenzung weisen Wir der Kuratie und Kirchengemeinde Mannheim-Rheinau zu:

Vom Hallentweg aus an der Nordwestecke des Grundstücks Lgb.-Nr. 55908 (der ehemaligen Gemarkung Seckenheim) verläuft die Grenze zunächst östlich am Nordrand von Lgb.-Nr. 55908 bis zu der durch die Starkstromleitung bedingten Waldschneise, zieht in der Mitte dieser Schneise südöstlich bis zu dem straßenmäßig hergestellten Friedrichsfelder Weg, dann südwestlich diesem Weg entlang und sodann östlich auf der Nordwest- und Südgrenze des Gewanns „Brunnenfeld“ bis zur Wegschneide an der Südostecke dieses Gewanns, folgt dann dem Weg an der Westgrenze des Waldgewanns „Unterer Doffenwald“ südwestlich bis zum Schnittpunkt mit der alten Gemarkungsgrenze zwischen Mannheim und Seckenheim; von hier aus deckt sich die Grenze von Ost nach Westen und sodann von Süden nach Norden bis zum Ausgangspunkt an der Ecke Hallentweg und Lgb. Nr. 55908 mit der früheren Gemarkungsgrenze Mannheim-Seckenheim und damit der seitherigen Grenze der Kuratie und Kirchengemeinde Mannheim-Rheinau.

Das restliche Gebiet der früheren Gemarkung Seckenheim südlich der Bahnlinie Mannheim-Heidelberg teilen Wir der Pfarrei und Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld zu.

Das Staatsministerium hat durch Entschliebung vom 5. Januar 1932 Nr. 14676 soweit erforderlich zu Ziff. 1, der Herr Minister des Kultus und Unterrichts durch Ent-

schliebung vom 9. Januar 1932 Nr. A 255 gemäß Art. 11 Abs. 1 D. R. St. G. zu Ziffer 2 und 3 die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 30. Juni 1932.

† Conrad,  
Erzbischof.

(Ord. 13. 7. 1932 Nr. 8763.)

### Feier des Verfassungstages.

Wir ordnen an, daß aus Anlaß der Feier des Verfassungstages in allen Pfarr- und Kuratiekirchen ein Festgottesdienst gehalten und am Schluß desselben die Litanei von der göttlichen Vorsehung (Magnifikat S. 392) mit dem Gebete für die Wohlfahrt des Vaterlandes (Magnifikat S. 158) gebetet und der Segen mit der Monstranz erteilt wird.

Wir geben anheim, die Feier den örtlichen Verhältnissen entsprechend entweder am Verfassungstage selbst — 11. August — oder an dem vorhergehenden Sonntage zu halten.

Freiburg i. Br., den 13. Juli 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 7. 1932 Nr. 9136.)

### Inspension.

Pfarrer Wilhelm Senn in Sickingen hat im Verlag von Franz Eher Nachf., München, ohne Einholung der kirchlichen Druckerlaubnis die Schrift erscheinen lassen:

„Salt!

Katholizismus und Nationalsozialismus. Meine zweite Rede an den deutschen Katholizismus und — an Rom“.

Pfarrer Senn hat damit die Vorschrift des kirchlichen Rechtsbuches can. 1386 § 1 übertreten und sich bewußt über das Gebot seines Erzbischofes vom 30. September 1931 „etwaige Veröffentlichungen dem Erzb. Ordinariat zuvor zur Zensur vorzulegen“, hinweggesetzt; er hat auch das unterm Datum des 19. Oktober 1931 dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof abgegebene schriftliche Versprechen gebrochen:

„Mit Erlaß vom 30. September 1931 hat der hochwürdigste Herr Erzbischof mir unter Hinweis auf den kanonischen Gehorsam bis auf Widerruf die politische Tätigkeit als Redner, Agitator und Förderer untersagt

und mich verpflichtet, etwaige Veröffentlichungen dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Zensur vorzulegen.

Ich erkläre, daß ich mich obiger Anordnung des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs unterwerfe“.

Pfarrer Senn wurde deshalb wegen Verletzung des kanonischen Gehorsams am 15. Juli mit der Strafe der Suspension belegt.

Freiburg i. Br., den 16. Juli 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 7. 1932 Nr. 9104.)

### Körperkultur und Sittlichkeit.

Die moderne Körperkultur weist in Stadt und Land Erscheinungen auf, die vom Standpunkt der Sittlichkeit zu ernststen Besorgnissen Anlaß geben. Wenn die Kirche immer wieder warnend ihre Stimme erhebt, so ist sie weit entfernt, die gesundheitlichen und erzieherischen Werte der Leibesübungen zu unterschätzen. Sie will vielmehr Jugend und Volk vor sittlichen Schädigungen bewahren, die sich auf die Dauer unheilvoll auswirken müssen.

Die Leitsätze und Weisungen der deutschen Bischöfe zu den Fragen moderner Körperkultur sind keineswegs aufgehoben, sondern sind auch heute noch für die Jugend, die Eltern und Erzieher und für alle, welche im staatlichen und kommunalen Leben etwas zu sagen haben, richtunggebend und im Gewissen verpflichtend. Wir sehen uns veranlaßt, dieselben, soweit sie die moderne Körperkultur betreffen, erneut zu veröffentlichen und verpflichten die Seelsorger, dieselben an einem der nächsten Sonntage auf der Kanzel den Gläubigen vorzulesen und zu gewissenhafter Beobachtung einzuschärfen. Sie lauten:

„Auch die vom Christentum gewollte Körperpflege, erstrebt den gesunden, starken, geschickten und schönen Körper, aber im Rahmen der Gesamterziehung und in Unterordnung des Körperlichen unter das Seelische. Die hierdurch gezogenen Grenzen liegen da, wo die Gefahrzone für Gesundheit, Schamhaftigkeit und Sittlichkeit wie für die Charakterbildung anfängt.

Daraus ergeben sich u. a. folgende praktische Regeln, die von jedem Katholiken gewissenhaft befolgt werden müssen:

Das Turnen muß nach Geschlechtern getrennt geschehen, und der Turnunterricht muß von Lehrkräften des gleichen Geschlechts wie die Turnenden erteilt werden. Die Turnkleidung darf das Schamgefühl nicht verletzen. Badeanzug beim Turnunterricht ist für Knaben wie für Mädchen nicht zu dulden. Nacktübungen jeglicher Art sind zu verwerfen. Für die Mädchen ist jede Turnkleidung

abzulehnen, welche die Körperformen aufdringlich betont oder sonst für weibliche Art unangemessen ist. Mädchenturnen soll nur in Hallen oder auf Plätzen veranstaltet werden, wo die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist oder wenn eigene Turnkleidung nicht beschafft werden kann, muß man sich auf turnerische Übungen beschränken, die im gewöhnlichen Kleid ausführbar sind. Schauturnen und Wettkämpfe der Mädchen und Frauen sind abzulehnen; sie wecken zumeist ganz unweibliche Art. Diese Ablehnung gilt auch für Veranstaltungen innerhalb von Vereinen.

Dieselben praktischen Gesichtspunkte gelten in erhöhtem Maße für Baden und Schwimmen. Die Geschlechter sind zu trennen. Das seitens der Schule angeordnete Baden ganzer Schulklassen darf nur von Personen gleichen Geschlechts beaufsichtigt werden. Schauschwimmen von Frauen und Mädchen ist abzulehnen. Bei Strandbädern (an See oder Fluß) ist vollständige Trennung der Geschlechter zu fordern und auf getrennte Um- und Umkleideräume, zu deren Einrichtung die Ortsbehörden anzuhalten sind, sowie auf anständige Badekleidung und auf beständige Aufsicht zu dringen. Dasselbe ist zu verlangen bei den immer mehr aufkommenden Freilichtbädern, und zwar sowohl für Erwachsene als auch für Kinder.

Auch der Sport muß sich den gezeichneten Grundsätzen einfügen. Er darf daher nicht einseitig Höchstleistungen erstreben und muß alles meiden, wodurch Gesundheit, christliche Sitte und Charakter gefährdet werden. Die Erfüllung der religiösen Pflichten, namentlich der Besuch des Sonntagsgottesdienstes, muß unter allen Umständen sichergestellt sein. Vor dem gemeinsamen Wandern von Jungen und Mädchen wird eindringlich gewarnt“.

Freiburg i. Br., den 15. Juli 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 6. 1932 Nr. 8318.)

### Jugendsonntag und Jugendkollekte.

Am Sonntag, den 24. Juli d. J. ist das Fest des seligen Bernhard von Baden in der bisher üblichen Weise zum Jugendsonntag in allen Pfarreien auszugestalten. Die auf diesen Tag fällige allgemeine Kirchenkollekte ist im Hinblick auf die Bedeutung der katholischen Jugendarbeit und ihre großen Bedürfnisse in allen Pfarr- und Kuratiekirchen den Gläubigen warm zu empfehlen. Wir machen darauf aufmerksam, daß in Pfarreien, wo Jugendvereine bestehen, wenigstens die Hälfte, in Pfarreien, wo keine Jugendvereine tätig sind, der volle Betrag der Kollekte

alsbald an die Erz. Kollektur in Freiburg i. Br., Post-  
scheck-Konto Nr. 2379 Amt Karlsruhe, einzusenden ist.

Freiburg i. Br., den 28. Juni 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 18. 7. 1932 Nr. 9195.)

### Kirchbankkollekte.

Die zur Förderung des Kirchenbaues in  
katholischen Gemeinden der Erzdiöze jähr-  
lich jeweils abzuhaltende zweite allgemeine  
Kollekte wird für dieses Jahr auf Sonntag, den  
21. August festgesetzt.

Wir machen die Pfarrgeistlichen darauf aufmerksam  
und ersuchen, die Sammlung den Gläubigen vorher be-  
kannt zu geben und sie angelegentlichst zu empfehlen. Das  
Erträgnis der Kollekte ist alsbald an die Erz. Kollektur  
(Postscheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 18. Juli 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 7. 1932 Nr. 8721.)

### Portiunkula-Privileg.

Die Restripte über Verleihung des Portiunkula-  
Privilegs sind aus Rom eingetroffen und kommen dieser  
Tage an die betr. Pfarrämter und Rektoren der Kapellen  
zum Versand. Die zu entrichtende Taxe ist auf der Rück-  
seite des Restriptes vermerkt. Der Betrag wolle alsbald  
an die Erz. Kollektur (Postscheckkonto Nr. 2379, Amt  
Karlsruhe) eingesandt werden.

Freiburg i. Br., den 13. Juli 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 7. 1932 Nr. 9134.)

### Abhaltung des Concursus pro beneficiis 1932.

Der Pfarrkonkurs für 1932 findet in Freiburg i. Br.  
vom 27. bis 29. September d. Js im Erz. Theologischen  
Konvikte statt. Zugelassen werden die Diözesanpriester,  
welche das fünfte Priesterjahr zurückgelegt haben.

Die Gesuche um Zulassung, in denen das Jahr der  
Priesterweihe, die Orte und Zeitdauer der seitherigen An-  
stellungen anzugeben sind, müssen bis 1. September d.  
Js. bei uns eingereicht sein. Ein besonderer Erlaß über  
Zulassung zur Prüfung ergeht nicht.

Die Konkurrenten haben sich Montag, 26. September,  
nachmittags von 4 bis 6 Uhr auf unserem Sekretariat,

Burgstraße 2, II. Stock, Zimmer Nr. 12, zwecks Eintrag  
in die Prüfungsliste einzufinden.

Die Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind: Dog-  
matik, Moral, Pastoral, Predigt und Katechese; der münd-  
lichen Prüfung: Dogmatik, Moral, Pastoral und Kirchen-  
recht. Dazu kommt der freie Vortrag eines Predigtab-  
schnittes (nicht Einleitung). Die Prüfung im Kirchenrecht  
erstreckt sich auf C. J. C. liber II und III.

Wer das Pfarrexamen bestanden hat, erhält Juris-  
diction bis auf Widerruf.

Freiburg i. Br., den 16. Juli 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 7. 1932 Nr. 9131.)

### Frühjahrskonferenzen.

Da die Frühjahrskonferenzen der Kapitel nicht weniger  
dienstlichen und pflichtmäßigen Charakter tragen wie die  
herbstlichen Pastorkonferenzen, ist über deren Verlauf  
ebenfalls ein protokollarischer Bericht uns vorzulegen.  
Soweit solches in diesem Jahre nicht geschehen ist, wollen  
die Dekanate es im Laufe dieses Monats vornehmen.

Freiburg i. Br., den 16. Juli 1932.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 7. 1932 Nr. 9130.)

### Triennial- und Kuraxamen.

Die Triennial- und Kuraxamina dieses Jahres finden  
statt in:

**Lörrach** (Pfarrhaus), Montag, den 19. September, nach-  
mittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr für die Kapitel Neuenburg und  
Wiesental.

**Waldshut** (Pfarrhaus), Dienstag, den 20. September,  
nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr für die Kapitel Klettgau,  
Säckingen, Stühlingen und Waldshut.

**Donaueschingen** (Pfarrhaus), Mittwoch, den 21. Septem-  
ber, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr für die Kapitel Donau-  
eschingen, Geislingen, Neustadt, Billingen, evtl.  
Stühlingen und Hohenzoll. Kapitel.

**Radolfzell** (Pfarrhaus), Donnerstag, den 22. September,  
nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr für die Kapitel Engen,  
Hegau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch, Stockach  
und Hohenzoll. Kapitel.

**Freiburg** (Theol. Konvikt), Dienstag, den 11. Oktober,  
vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr für die Kapitel Breisach,  
Endingen, Freiburg und Waldkirch.

**Offenburg** (Pfarrhaus Hl. Kreuz), Montag, den 17. Okto-  
ber, vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr für die Kapitel Rinzig-

tal, Lahr, Offenburg und Achern (südliche Pfarreien).

**Kastatt** (Gymnasialkonvikt), Dienstag, den 18. Oktober, vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr für die Kapitel Achern (nördliche Pfarreien), Bühl, Kastatt und Ettlingen (südliche Pfarreien).

**Karlsruhe** (Kolpingshaus, Karlstraße 115), Mittwoch, den 19. Oktober, vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr für die Kapitel Bretten, Bruchsal, Ettlingen (nördliche Pfarreien), Karlsruhe und Pforzheim.

**Heidelberg** (Pfarrhaus St. Ignatius), Mittwoch, den 26. Oktober, vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr für die Kapitel Heidelberg, Waihstadt, Wiesloch und Mosbach (westliche Pfarreien).

**Mannheim** (Pfarrhaus St. Ignatius), Donnerstag, den 27. Oktober, vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr für die Kapitel Mannheim und Philippsburg.

**Tauberbischofsheim** (Gymnasialkonvikt), Montag, den 24. Oktober, vormittags 10 Uhr für die Kapitel Buchen, Krautheim, Lauda, Mosbach (östliche Pfarreien), Tauberbischofsheim und Wallbörn.

Alle Herren Examinanden haben den Codex iuris canonici, das Neue Testament in der Vulgata-Ausgabe, bzw. die Breviertexte, sowie das Kurainstrument mitzubringen. Zum Triennalexamen haben die in den Jahren 1929, 1930 und 1931 ordinierten Priester zu erscheinen, zum Kuralexamen die Priester der Jahrgänge von 1928 an rückwärts, deren Jurisdiktion bis 1. Dezember d. J. oder früher erlischt, und die den Pfarrkonkurs noch nicht bestanden haben oder sich demselben in diesem Jahre nicht unterziehen. Die Prüfungsgebiete sind im „Anzeigebblatt“ Nr. 2 d. J. S. 223 bekannt gegeben worden. Zur Vermeidung von Zeitverlusten empfiehlt es sich, daß Examinanden unter sich eine Reihenfolge vereinbaren, die dann lückenlos einzuhalten ist.

Die Examinatoren sind, soweit nicht besondere Änderungen einzeln mitgeteilt sind, dieselben wie im Vorjahre. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Die Herren Pfarrvorstände werden angewiesen, diesen Erlaß den Hilfspriestern ihrer Pfarrei bekanntzugeben.

Freiburg i. Br., den 15. Juli 1932.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 30. 6. 1932 Nr. 8190.)

### Zur Rotary-Bewegung.

Zur Zeit wird versucht, die aus Amerika stammende Rotary-Clubs-Bewegung auch in Deutschland zu verbreiten. Wir veröffentlichen hierzu eine Entscheidung der

Sacra Congregatio Consistorialis vom 4. Februar 1929 zur Darnachachtung:

„Ab hac Sacra Congregatione Consistoriali non pauci sacrorum Antistites, pro sua pastoralis officii religione, exquisierunt: An Ordinarii permittere possint clericis ut nomen dent Societatibus, hodiernis temporibus constitutis, quibus titulus „Rotary Clubs“, vel ut earundem coetibus saltem intersint.

Sacra autem haec Congregatio Consistorialis, re mature perpensa, respondendum censuit: Non expedire“.

Freiburg i. Br., den 30. Juni 1832.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 7. 7. 1932 Nr. 8525.)

### Ferienaufenthalt.

Rheumaleidender Priester, der Heilung und Erholung sucht, kann freie Wohnung und freie Bäder im Radiumbad Oberschlema erhalten, wenn er Sonntags heilige Messe liest, 10 Minuten predigt und abends 6 Uhr kurze Andacht hält und an Werktagen morgens stille heilige Messe liest.

Auskunft gibt das Katholische Pfarramt Aue (Sachsen).

Freiburg i. Br., den 7. Juli 1932.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 15. 7. 1932 Nr. 8993.)

### Freistelle für Geistliche in Bizers bei Chur.

Die Freistelle für einen erholungsbedürftigen Geistlichen aus der Erzdiözese im St. Johannesstift in Bizers kann vom 16. August ab bezogen werden. Unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 28. Juli 1930 Nr. 8864 (Anzeigebblatt 1930 S. 60) schreiben wir dieselbe zur Bewerbung aus; die Gesuche sind an uns zu richten.

Freiburg i. Br., den 15. Juli 1932.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 1. 7. 1932 Nr. 8355/8357.)

### Priester-Exerziten.

Im Exerzitenhaus St. Josef in Hofheim (Taunus) sind vom 22. bis 26. August Priesterexerziten. Exerzitenmeister: P. Petrus O. F. M.

Im Exerzitenhaus in Hegne findet vom 10. bis 14. Oktober ein Exerzitenkurs für Priester statt. Anmeldungen erbeten an Herrn Spiritual Held in Hegne bei Konstanz.

Freiburg i. Br., den 1. Juli 1932.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

## Ernennungen.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat unterm 28. Juni d. J. den Herrn Ordinariatsrat Dr. Joseph Böggle unter Belassung in seinem Amt zum Superior der Provinz der Barmherzigen Schwestern in St. Trudpert ernannt.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 1. Juli d. J. den Erzb. Geistl. Rat Subregens Dr. Ansgar Baumeister zum Regens des Priesterseminars in St. Peter, den Herrn Seminarprofessor Otto Schöllig zum Subregens und den Herrn Repetitor Alois Graf zum Professor an diesem Seminar ernannt.

## Pfründebesehung.

Die kanonische Institution hat erhalten am

26. Juni: Lorenz Henn, Pfarrer in Breitnau, auf die Pfarrei Ruff.

## Versetzungen.

- [ 5. Juli: Emil Weis, Vikar in Ilvesheim, als Pfarrverweser nach Michelbach.  
 5. " Rudolf Kurz, Vikar in Michelbach, i. g. C. nach Schwellingen.  
 6. " Robert Dietrich, Vikar in Blumberg, i. g. C. nach Sasbach bei Achern.  
 6. " Friedrich Hönig, Vikar in Schenkenzell, i. g. C. nach Istein.  
 16. " Franz Wölflle, Vikar in Neuenburg, i. g. C. nach Breisach.

## Sterbfall.

8. Juni: Hermann Joos, resign. Pfarrer von Schuttertal, † in Elzach.

R. I. P.

